



Bildschirmbrille

Eine Bildschirmbrille ist eine spezielle Sehhilfe für Arbeiten am Bildschirm. Sie ist notwendig, wenn die Arbeitsaufgabe mit "**normalen**" Sehhilfen nicht zufriedenstellend erfüllt werden kann.

Bildschirmarbeitsplätze sind gem. § 2 Abs. 5 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Arbeitsplätze, die sich in Arbeitsräumen befinden und die mit Bildschirmgeräten und sonstigen Arbeitsmitteln ausgestattet sind.

Der Arbeitgeber muss Arbeitnehmern, die am Bildschirm arbeiten, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, während der Tätigkeit und bei Sehproblemen eine Angebotsvorsorge anbieten. Grundsätzlich wird das Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge und gegebenenfalls Untersuchung nach dem DGUV Grundsatz „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37, empfohlen. Hier kann im Rahmen der Vorsorge die Indikation unter Berücksichtigung von

- Arbeitsplatz,
- Lebensalter,
- Arbeitsaufgabe
- gemessener Akkommodationsbreite

gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Augenarzt oder der Augenärztin festgestellt werden. Erweist sich aufgrund der Angebotsvorsorge eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, muss diese ermöglicht werden.

"Den Beschäftigten müssen im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung gestellt werden,

wenn das Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind". Diese speziellen Sehhilfen werden auch Bildschirmbrillen genannt und müssen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.



Haben Sie Fragen zur Arbeitssicherheit, wir beraten Sie gerne...